



HVBG

HVBG-Info 18/1995 vom 06.09.1995, S. 1482 - 1489, DOK 372.11/017-LSG

UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO) auf dem Heimweg von einem Richtfest für einen Zimmerer - geringfügige Unterbrechung - keine selbstgeschaffene Gefahr - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 25.01.1995 - L 3 U 145/94

UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO) auf dem Heimweg von einem Richtfest für einen Zimmerer - geringfügige Unterbrechung des Heimweges durch Urinieren mitten auf der Fahrbahn - keine selbstgeschaffene Gefahr;

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 25.1.1995 - L 3 U 145/94 - (Über die eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde - 2 BU 71/95 - wird berichtet.)

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 25.1.1995 - L 3 U 145/94 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Für die Frage, ob eine Unterbrechung eines nach § 550 RVO versicherten Heimweges geringfügig ist und deshalb der Versicherungsschutz erhalten bleibt, ist mitzuberücksichtigen, ob die während der Unterbrechung ausgeführte Handlung Bezüge zu der gemäß § 548 RVO versicherten Tätigkeit vor dem Heimweg aufweist. Solche können nach einem vom Versicherten besuchten Richtfest darin bestehen, daß sich die auf dieser Veranstaltung herrschende gute Laune dahin auswirkt, daß es zwischen den Beschäftigten während des Heimweges zu "Späßen" und "Scherzen" kommt.

Orientierungssatz:

Eine selbstgeschaffene Gefahr schließt den UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ nur aus, wenn ihr zum einen betriebsfremde Motive zugrundeliegen und zum anderen die Tätigkeit in so hohem Grad unvernünftig war und zu einer solchen Gefährdung geführt hat, daß die versicherte Tätigkeit nicht mehr als wesentliche Bedingung für den Unfall anzusehen ist (vgl. BSG vom 2.11.1988 - 2 RU 7/88 = SozR 2200 § 548 Nr. 93 = BSGE 64, 159). Dabei ist erforderlich, daß der Versicherte mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem Schadenseintritt rechnen muß (vgl. BSG vom 26.7.1977 - 8 RU 8/77 = SozR 2200 § 548 Nr. 35 = Breithaupt 1978, 428-433).